



SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS

Der Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (BayKG) und Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) i.V.m. § 1 Abs. 4 der Verbandssatzung und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

§ 1

Kostenerhebung

Der Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Gebührenhöhe

Für zusätzlichen vom Gebührenschuldner veranlassten Verwaltungsaufwand werden folgende Kosten erhoben:

- a. Kostenpauschale für einen Bescheid nach § 5 Abs. 1 der Gebührensatzung 7,50 Euro.
Soweit der Gebührenschuldner am Abbuchungsverfahren teilnimmt, ermäßigt sich die Kostenpauschale auf 5,00 Euro.
- b. Mahnung 5,00 Euro
- c. Beglaubigungen 5,00 Euro
- d. Erstellung von Zweitschriften oder Kopien 5,00 Euro
- e. Auflisten je Posten 1,00 Euro
- f. Mindestens jedoch 5,00 Euro
- g. Ab 10 Posten je angefangene DIN A 4 10,00 Euro
- h. Versendung von zusätzlichen Unterlagen als Standardbrief 3,00 Euro
- i. Andersformatige Briefsendungen 6,00 Euro.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Bad Kissingen, 05.04.2005

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Bold', written in a cursive style.

Thomas Bold

Landrat

Verbandsvorsitzender